

Abschrift

## **Regelungen zur Beflaggung im Land Schleswig-Holstein**

Quelle: Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung - Bekanntmachung des Innenministeriums - IV 164 -113.331-  
Datum: 27. Februar 2012  
Veröffentlichung: Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 188 vom 12. März 2012

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein bestimmt das Innenministerium Folgendes:

### **1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vorschrift gilt für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Dienststellen des Landes.
- (2) Den Kreisen, Gemeinden und Ämtern und den Körperschaften ohne Gebietshoheit, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, an den unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Tagen und bei Anordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 der jeweiligen Anordnung entsprechend ihre Dienstgebäude ebenfalls zu beflaggen.

### **2 Allgemeine Beflaggungstage**

- (1) Die Dienstgebäude werden ohne besondere Anordnung beflaggt am:
  1. Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
  2. Tag der Arbeit (1. Mai),
  3. Europatag (9. Mai),
  4. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
  5. Jahrestag des 17. Juni 1953,
  6. Jahrestag des 20. Juli 1944,
  7. Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),

8. Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent),
9. Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag,
10. Tag der Wahl zum Europäischen Parlament,
11. Tag der Landtagswahl und
12. Tag der Gemeinde- und Kreiswahl.

- (2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag wird halbmast beflaggt.
- (3) Während jeder Tagung des Landtages wird das Landeshaus beflaggt.
- (4) Für die Dauer der Kieler Woche werden die in Kiel gelegenen Dienstgebäude des Landes beflaggt.
- (5) Die Gebäude der Ministerien werden im Übrigen von Montag bis Freitag (werktags) beflaggt.

### **3 Beflaggung aus besonderen Anlässen**

- (1) In besonderen Fällen ordnet das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium die Beflaggung an. Die obersten Landesbehörden werden hierüber unterrichtet.
- (2) Aus einem Anlass, der nur eine einzelne Landesdienststelle berührt, kann die zuständige Stelle dieser Landesdienststelle für das oder die Gebäude die Beflaggung anordnen.

### **4 Durchführung der Beflaggung**

- (1) Grundsätzlich werden die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge gemeinsam gesetzt.
- (2) Können aus technischen Gründen nicht mehr als zwei Flaggen gesetzt werden, werden die Europaflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge gesetzt.
- (3) Die Beflaggung der Ministerien nach Nummer 2 Absatz 5 erfolgt mit der Landesdienstflagge, das Dienstgebäude der Ministerpräsidentin oder des Minister-

präsidenten und der für Europaangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wird zusätzlich mit der Europa- und der Bundesflagge beflaggt.

- (4) Neben den in Absatz 1 bezeichneten Flaggen dürfen auch Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete gesetzt werden. Außerdem können juristische Personen des öffentlichen Rechts die Flaggen zeigen, die ihnen besonders verliehen worden sind oder die sie üblicherweise führen.
- (5) Andere als die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des für Hoheitszeichen zuständigen Ministeriums gesetzt werden.
- (6) Soweit Flaggen aus technischen Gründen nicht auf halbmast gesetzt werden können, werden sie mit einem Trauerflor versehen.
- (7) Die Beflaggung erfolgt tagsüber.
- (8) Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.
- (9) Die Beflaggung nach Nummer 2 Absätze 1 bis 4 und nach Nummer 3 führt für die von ihr betreuten Gebäude die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und führen für die übrigen Gebäude die zuständigen Ministerien einschließlich ihrer zu- und nachgeordneten Stellen in Absprache mit dem für Hoheitszeichen zuständigen Ministerium aus. Die tägliche Beflaggung der Ministerien nach Nummer 2 Absatz 5 i. V. m. Nummer 4 Absatz 3 erfolgt in eigener Ressortzuständigkeit.

## **5 Mitteilung der Beflaggung**

- (1) Beflaggungsanordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 teilt das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und den übrigen Ministerien mit, die ihrerseits ihre zu- und nachgeordneten Stellen entsprechend benachrichtigen.
- (2) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium teilt Beflaggungsanordnungen nach Absatz 1 nachrichtlich den Kreisen und kreisfreien Städten mit. Den Kreisen wird empfohlen, die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände ihres Zustän-

digkeitsbereichs zu informieren. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Körperschaften ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

## **6 Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016. Der Runderlass des Innenministeriums über die Beflagung der Dienstgebäude vom 18. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 249) <sup>1</sup>, wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> GI.Nr. 1130.9